



CH-3003 Bern, BSV

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Frau Judith Wyder
3003 Bern

Per E-Mail an: judith.wyder@bj.admin.ch

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 10.03.2014 Doknr: 8
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc
Bern, 19. März 2014

Stellungnahme der EKKJ zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Frau Wyder

Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur vorgesehenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Allgemeine Beurteilung

Die EKKJ unterstützt grundsätzlich die mit der Vorlage vorgesehenen Erleichterungen der Melderechte, die Erweiterung der Meldepflichten und die Präzisierungen der Mitwirkungspflichten. Melderechte und Meldepflichten tragen zum Kindesschutz bei, indem sie Schutz und Hilfe dann zugänglich machen, wenn die Erziehungsverantwortlichen nicht selber für Abhilfe sorgen, bzw. nicht bereit oder nicht in der Lage sind, erforderliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Meldungen sind in diesen Fällen Voraussetzung dafür, dass die Kindesschutzbehörde den Sachverhalt wahrnehmen und hinsichtlich der Notwendigkeit behördlichen Eingreifens beurteilen kann.

Der EKKJ ist es aber ein Anliegen, dass die Subsidiarität gewährleistet ist, indem behördliches Eingreifen nur dann erfolgt, wenn andere Zugänge zu notwendigen Hilfen nicht möglich sind. Weiter ist es der EKKJ wichtig, dass allen Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Einzelfall Ermessensspielräume bleiben, um sorgfältig abzuwägen, ob sie Meldung erstatten oder ob es dem Kindeswohl mehr entspricht, ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu wahren und (einstweilen) auf eine Meldung zu verzichten.

Melderechte (neu Art. 314c ZGB)

Die EKKJ begrüsst die vorgesehene Befreiung der dem Berufsgeheimnis unterstellten Personen von der Auflage, sich für eine Meldung an die Kinderschutzbehörde von der vorgesetzten Behörde vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Damit wird gewährleistet, dass bei Risiko- und Gefährdungslagen von Kindern Fachpersonen die Kinderschutzbehörde sofort und ohne bürokratische Hindernisse benachrichtigen können. Dies ist ganz besonders dann wichtig, wenn unmittelbarer Schutz erforderlich ist. Ausserdem setzt die Bestimmung ein symbolisches Zeichen für den Vorrang des Schutzes gefährdeter Kinder vor den Interessen beteiligter Erwachsener.

Hingegen ist die Formulierung „dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte“ unzureichend als Voraussetzung für den Vorrang des Melderechts gegenüber dem Berufsgeheimnis. Für den unter Art. 314c Abs. 2 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreis sollte als weiteres Kriterium hinzugefügt werden, dass zum Schutz des Kindeswohls das Handeln der Kinderschutzbehörde erforderlich erscheint. Dies ermöglicht bei der Beurteilung eine Bezugnahme auf eine konkrete Lösungsvorstellung, nämlich die des behördlichen Eingriffs. Ausserdem enthielte eine solche Formulierung implizit die Aufforderung, alternative Vorgehensweisen als diejenige der Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde mit in Erwägung zu ziehen.

In Art. 314c Abs. 2 wird die Bezeichnung: „Personen, die einem (.....) Berufsgeheimnis unterstehen, als Sammelbegriff für die in Ziff. 1. und 2 bezeichneten Personen verwendet. Die in Art. 314c Abs. 2 Ziff. 2 angeführten „Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit“ sind jedoch nicht zwingend dem Berufsgeheimnis unterstellt. Daher wäre es richtig, in Abs. 2 den ersten Satz zu ergänzen: „...Personen, die (...) Berufsgeheimnis oder Amtsgeheimnis unterstehen.“

Antrag:

Neu Art. 314c Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

² *wenn davon auszugehen ist, dass zum Schutz des Kindeswohls behördliches Eingreifen erforderlich ist, sind folgende Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis oder dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Meldung berechtigt: [...].*

Meldepflichten (neu Art. 314d ZGB)

Die EKKJ unterstützt die Ausweitung der Meldepflicht für Fachpersonen aus den genannten Bereichen insofern, dass (im Gegensatz zu den aktuellen Gesetzesbestimmungen) nicht zwischen Fachpersonen in öffentlichen Ämtern und in privaten Institutionen unterschieden wird. Die Kommission spricht sich aber entschieden dafür aus, dass diese Meldepflicht weniger absolut gesetzt wird, sondern Ermessensspielräume offen hält. Für viele der nach der neuen Regelung meldepflichtigen Fachpersonen ist die Zusicherung und Wahrung eines Vertrauensverhältnisses mit den KlientInnen ein wichtiges Gelingenskriterium für Ihre Arbeit – eine Arbeit, die in der Regel gleichermassen wie die Tätigkeit der Kinderschutzbehörde auf das Kindeswohl ausgerichtet ist. Oft ist für KlientInnen der Verlass auf Verschwiegenheit Voraussetzung dafür, dass sie sich Fachpersonen anvertrauen. Dies gilt beispielsweise für Schulsozialarbeitende, JugendarbeiterInnen, SozialarbeiterInnen in Jugend- und Familienberatungsstellen, Fachpersonen in Erziehungsberatungsstellen, aber auch in öffentlichen Diensten tätige Psychologinnen und Psychologen (gemäss Art. 27 Bundesgesetz über die Psychologieberufe gilt für Psychologinnen und Psychologen das Berufsgeheimnis nur dann, wenn sie in eigener privater Praxis tätig sind) und für Lehrpersonen. Eine zu absolut verstandene Meldepflicht für diese Fachpersonen würde deren präventiv ausgerichtete, auf die Motivationslagen der Klientel aufbauende Arbeit erheblich beeinträchtigen. KlientInnen würden sich nur mehr zurückhaltend an diese Stellen oder Personen wenden, wenn sie eine „Meldung“ zu befürchten hätten. Zugänge zu früh einsetzenden, niederschweligen „massgeschneiderten“ Leistungen im Modus der Vereinbarung oder als Antwort auf aktive Nachfragen würden damit strukturell erschwert (Schnurr 2013¹). Daher sollten auch die nicht dem Berufsgeheimnis unterstellten Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit haben, im Einzelfall Güterabwägungen zwischen verschiedenen Vorgehensweisen vorzunehmen. Dabei geht es nicht nur um das Abwägen zwischen der Wahrung der Vertrauenssphäre in der Bezie-

hung mit den Klientinnen und Klienten versus einer Meldung an die Kinderschutzbehörde, sondern auch um dasjenige zwischen dem Versuch, im Rahmen der eigenen Tätigkeit, in Vereinbarung mit den KlientInnen und in Kooperation mit anderen Fachpersonen die wahrgenommenen Probleme anzugehen, oder aber durch Meldung an die Kinderschutzbehörde ein Verfahren im Anordnungskontext einzuleiten. Entscheidungsspielräume bezüglich „Gefährdungsmeldungen“ müssen auch gewährleistet sein, weil in sehr vielen Fällen „Gefährdung“ nicht eindeutig feststellbar ist, sondern lediglich entsprechende Hinweise vorliegen. Im Zeitpunkt, in dem sich die Frage einer allfälligen „Gefährdungsmeldung“ stellt, lässt sich meist noch nicht voraussagen, inwieweit sich die Gefährdung durch das Handeln der Fachpersonen beseitigen lassen wird. Aufgrund dieser Überlegungen dürfen die in Art. 314c Abs. 1, Ziff. 1 aufgeführten Fachpersonen auch keinen Haftungsrisiken (wie im erläuternden Bericht, S. 20, angeführt) ausgesetzt werden.

Eine absolute Meldepflicht für Fachpersonen würde unterstellen, dass behördliche Zugänge per se die „richtige“ Vorgehensweise im Kinderschutz darstellen. Hilfe- und Schutz-Zugänge über behördliche Anordnung sind aber nicht a priori besser als mit den KlientInnen vereinbarte Lösungsversuche. So haben etwa Voll et al. (2008¹¹) mit ihrer Studie aufgezeigt, dass viele angeordnete Massnahmen nur wenig Wirkung im Sinne angestrebter Problemlösungen zeigten.

Fehler im Kinderschutz sind nur ganz selten darauf zurückzuführen, dass Fachpersonen problematische Zustände nicht oder zu spät melden. Viel öfters versagt der Kinderschutz, weil Versorgungsmängel von Kindern unterschätzt oder zu spät erkannt werden, dass erforderliche Kooperationen nicht gelingen, dass Mitarbeitenden von Fachdiensten die notwendige Zeit fehlt, um Anzeichen von Gefährdung sorgfältig nachzugehen, oder dass notwendige Hilfeleistungen nicht verfügbar sind.

Das Kriterium für die in Neu Art. 314c Abs. 1, Ziff. 1 bezeichneten meldepflichtigen Fachpersonen, dass diese Personen „regelmässig“ Kontakt mit Kindern haben, soll ergänzt werden mit der Zusatzbedingung, dass es sich dabei um berufliche Kontakte handelt. Die Meldepflicht dieser Fachpersonen soll sich damit auf den beruflichen Handlungskontext beschränken und die betreffenden Personen in ihrer Privatsphäre nicht verpflichten.

Anträge:

Neu Art. 314c Abs. 2 sei wie folgt zu ändern:

¹ *Zur Meldung verpflichtet sind folgende Personen, die keinem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, wenn sie den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und dass zur Behebung der Gefährdung behördliches Eingreifen erforderlich ist.*

Auch Personen, die nicht dem nach dem Strafgesetz geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, und zu denen Kinder und/oder Eltern ein schützenswertes Vertrauensverhältnis aufbauen, sollen nicht in jedem Fall zu einer Meldung verpflichtet sein. Sie müssen eine Güterabwägung vornehmen können. Eine allfällige Haftbarkeit soll nicht mit den Folgen von Nichtmeldung, sondern gegebenenfalls mit nicht erfolgter Güterabwägung begründet werden können.

Neu Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sei wie folgt zu ändern:

1. *Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die regelmässig beruflichen Kontakt zu Kindern haben;*

Mitwirkungspflichten und Amtshilfe (neu Art. 314e ZGB)

Die EKKJ begrüsst grundsätzlich die Klärung der Mitwirkungspflichten. Das Trägerinnen und Träger des Berufsgeheimnisses, welche der Kinderschutzbehörde Meldung erstattet haben, ohne weitere Auflagen zur Mitwirkung an Kinderschutzverfahren berechtigt sind, folgt der Logik der in Art. 314c, Abs. 2 festgelegten Melderechte. Unverständlich ist hingegen die in Art. 314e Abs. 2 enthaltene Vorgabe, dass sich die (mit den in Art. 314c Abs. 1 aufgeführten praktisch identischen) Berufsgeheimnis-

träger für die Mitwirkung im Kinderschutzverfahren vom Berufsgeheimnis entbinden lassen müssen. Damit wird die Logik von 314c, Abs. 2 wieder verlassen, ohne dass sich die Gründe dafür erschliessen. Es wäre konsequent, dass auch hier die Berufsgeheimnisträger selbst – also ohne sich entbinden lassen zu müssen – nach den in dieser Vernehmlassungsantwort zu 314c Abs. 2 aufgeführten Kriterien - die Entscheidung für oder gegen eine Mitwirkung im Verfahren treffen könnten.

Anträge:

Neu Art. 314e Abs. 2 ZGB ist so zu formulieren, dass für die aufgeführten Berufsgeheimnisträger die Voraussetzung der Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Mitwirkung bei Sachverhaltsabklärungen im Kinderschutzverfahren entfällt. Diese Fachpersonen sollen in eigener Güterabwägung für oder gegen ihre Mitwirkung entscheiden können.

Strafgesetzbuch Art. 364 StGB

Die neue Bestimmung nach Art. 364 StGB verpflichtet die an das Amtsgeheimnis gebundenen Personen, festgestellte strafbare Handlungen gegen minderjährige Personen der Kinderschutzbehörde mitzuteilen. Dies ist unbestrittenermassen dann angemessen, wenn es sich um Delikte gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität handelt. Die neue Bestimmung enthält aber keine Einschränkungen. Das würde bedeuten, dass Amtspersonen auch alle Bagatelldelikte der Kinderschutzbehörde melden müssten. Dies wäre aus Sicht der EKKJ unverhältnismässig.

Antrag

Die Meldepflicht für Amtspersonen nach Artikel 364 StGB ist auf Delikte mit erheblichen Auswirkungen auf das Kindeswohl – etwa Delikte gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität – zu beschränken.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Anliegen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Pierre Maudet
Präsident



Claudia Profos
Co-Leiterin des Sekretariats

ⁱ Schnurr, Stefan: Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz; Referat bei famwiss, Basel, 5.12.2013

ⁱⁱ Voll, Peter; et al.: Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen; eine empirische –Studie mit Kommentaren aus der Praxis, Luzern 2008